

den Rechtsunterricht, der eine derartige, eindringliche Darstellung bisher vermissen mußte. Das Werk zeigt in allen Teilen den praktisch und wissenschaftlich erprobten Forscher und einen Berater, auf dessen Umsicht und Zuverlässigkeit man unbedingt vertrauen darf. Dankbar wird jeder Leser empfinden, daß sämtliche Gesetze und internationale Übereinkommen, die man sich bisher immer erst zusammensuchen und aufgeschichtet bereitlegen mußte, in der heute geltenden Fassung als Anhang abgedruckt sind.

Die Eigenart und hohe wissenschaftliche Bedeutung der Arbeit von Elster beruhen darin, daß hier zum ersten Male unternommen wird, alle Gebiete unter einem beherrschenden Rechtsgedanken zu stellen und von ihm aus die Lösung für die vielen auftauchenden Probleme zu gewinnen. Als solcher integrierender, Gesetzeslücken ausfüllender Bestandteil aller hierher gehörenden Rechtsgebilde wird der Wettbewerbsgedanke aufgerichtet. Das ist nicht so zu verstehen, als ob damit die einzige, alles gleichmäßig ordnende Norm gefunden wäre. Die Eigenart jedes einzelnen geschützten Rechtsgutes bleibt als Grundlage, und ihr müssen die Voraussetzungen wie der Umfang des Schutzes und die Gestaltung der Rechtsfolgen nach ihrer inneren »Sonderbarkeit« angepaßt werden. Elster läßt als ebenbürtig neben dem gewerbeschützrechtlichen Wettbewerbsgedanken das Persönlichkeitsrecht bestehen. Unter den verschiedenen Urheberrechtstheorien hatte bisher die dualistische besondere Eindruck gemacht; sie betont die Doppelfunktion des Urheberrechts als eines absoluten Rechts über einen Vermögenswert und zugleich als eines die rein individuellen Interessen schützenden Persönlichkeitsrechts. Unsere Gesetzgebung steht auf dem Boden der monistischen Theorie, die jene beiden Bestandteile zu einem einheitlichen Rechtsgebilde verschmilzt, wobei das Übergewicht auf die vermögensrechtliche Seite gelegt wird. Elster betritt einen neuen Weg von der einleuchtenden Fragestellung aus: wie kommt es, daß das Persönlichkeitsrecht an der Eigenleistung geradeswegs zu einem Vermögenswert an der Leistung wird? (So in der Ztschr. für schweizer. Recht N. F. Bd. 48 S. 120.) Er findet dafür die Lösung in dem Wettbewerbsgedanken, der das Persönlichkeitsrecht als Geisteswert des Schöpfers mit dem vermögensrechtlichen Geistesgut in die rechte Verbindung setzt: der Urheber wird mit (oder in) seinem Werke gegen die Verletzung seines Persönlichkeitsrechtes und zugleich seiner vermögensrechtlichen Interessen geschützt gegen den wettbewerblichen Eingriff anderer; aus dieser Kombination erwächst das, was wir Urheberrecht nennen. Elster gründet diese Lehre jetzt auf die dynamische Rechtsauffassung, die nicht bei dem Rechte an den körperlichen Rechtsgütern haftet, sondern die im Verkehrsleben wirkenden Kräfte und Werte zur rechtlichen Anerkennung bringt.

Dieser neue richtunggebende Gedanke ist überzeugend und fruchtbar. Praxis und Wissenschaft sind erfolgreich bestrebt, in dem Verbote des unlauteren Wettbewerbes eine Norm höherer Ordnung auszubilden und damit den ethischen Grundlagen unseres Rechtsbaues das Übergewicht über die formalen Rechtsätze des Warenzeichenrechtes und anderer Schutzrechte zu sichern. Von hier aus eröffnet sich dem Wettbewerbsgedanken ein weites Anwendungsgebiet. Verstehen wir unter Wettbewerb den Kampf um den wirtschaftlichen Vorrang, so läßt sich dieser Begriff wie auf das Patentrecht und andere gewerbliche Schutzrechte auch auf das Urheberrecht anwenden. Das bei diesem zu schützende Gut ist als »Geistige Realität« (E. J. Bekker) nicht von Natur gegeben; wir schaffen es erst durch unsere juristische Denkarbeit. Beim Urheberrecht steht voran die Achtung vor der geistes-schöpferischen Leistung, die in verkehrsfähiger Formgestalt geprägt ist und durch sie allgemeine Anerkennung verdient. (Die Grenzziehung hierbei ist das erste schwierige Problem.) Zum Schöpfer gehört das Werk und seine Verwertung. Das Neugeschaffene ist aber nicht wie ein Sacheigentum ausschließlich dem Gebrauche seines Herrn vorbehalten, sondern wirbt seinem Wesen nach, sofern es als Rechtsgut in den Verkehr eintritt, gerade um den Mitgebrauch von möglichst vielen anderen. Hier setzt der neue Gedanke ein. Jeder darf sich den Gedankeninhalt

des veröffentlichten Schriftwerkes aneignen: aber die vermögensrechtliche Verwertung im Verkehre bleibt bei dem Urheber. Jedoch nicht absolut. Auch schöpferische Gedanken stammen lehtin aus der Kultur und Geisteswelt der Allgemeinheit; was neu hinzukommt, muß in ihr wieder aufgehen. Die Grenzlinie wird hier nach der Lehre von Elster am besten gezogen aus dem Prinzip, daß der Wettbewerb auch auf den Gebieten der Literatur und Tonkunst erlaubt und notwendig ist, daß er aber da Halt machen muß, wo er nach unseren sittlichen Anschauungen die Lauterkeit und Wahrhaftigkeit verletzt.

Während die Gesetze sich notgedrungen an die Tatbestände anschließen, die zur Zeit ihrer Entstehung erkennbar und in Übung sind: so ist nunmehr die Gestaltungsnorm gefunden, die der Rechtsprechung die erforderliche Bewegungsfreiheit gibt, um die neuen Methoden und technischen Hilfsmittel für die Benutzung fremder Geisteswerke den grundlegenden, wenngleich sprachlich zu eng gefaßten Rechtsnormen sinngemäß einzuordnen. Einen kennzeichnenden Anwendungsfall bietet die Rundfunksendung. Das Urheberrechtsgesetz § 11 spricht dem Urheber die ausschließliche Befugnis zu, sein Werk zu vervielfältigen und gewerbsmäßig zu verbreiten. Bei Erlass des Gesetzes im Jahre 1901 konnte man bei Verbreitung nur an das Zugänglichmachen von Werkexemplaren denken; dagegen wurde der öffentliche Vortrag eines erschienenen Werkes gestattet. Um die Rundfunksendung unter das Verbot einzuordnen, nimmt die Rechtsprechung (besonders RG. 113, S. 414—424) eine berichtige Auslegung vor. Es kennzeichnet die Rundfunksendung als etwas von dem persönlichen Vortrag völlig Verschiedenes und sieht in jener Form der Wiedergabe eine Verbreitung des Werkes. Es ist Elster (S. 164) darin zuzustimmen, daß hier nicht klar genug hervortritt, daß erlaubte Vervielfältigungen verbreitet werden dürfen und deshalb die Entscheidung davon abhängt, ob eine »Vervielfältigung« erlaubt sei. Die Unerlaubtheit aber beginnt da, wo nach Wettbewerbsgrundsätzen in unlauterer Weise in die dem Schöpfer des Geisteswerkes vorbehaltene wirtschaftliche Ausbeute eingegriffen wird (so auch RG. 113, S. 418). Und diese liegt gerade in der Vervielfältigung durch den Rundfunk, die für Zahllose den Kauf und das Lesen des Werkexemplares ersetzen soll. In welcher Form die widerrechtliche Vervielfältigung auftritt, ist im Sinne des Gesetzes gleichgültig; es kommt auf den Erfolg der vermögenshaften wettbewerblichen Aneignung an.

Richtig ist, daß als schutzwürdig nur ein Geisteswerk gilt, das in verkehrsfähige Form gebracht ist. Hier wie überall braucht der rechtsgeschäftliche Wille des Urhebers nicht bewußt auf die Erlangung der Rechtsfolgen gerichtet zu sein. Entscheidend ist vielmehr, daß ein Werk hergestellt ist, das die Voraussetzungen des urheberrechtlichen Schutzes verwirklicht und durch seinen allgemein kundbaren objektiven Tatbestand gegen den unlauteren Wettbewerb gesichert sein soll. Die Verkehrsguteigenschaft entscheidet auch für den urheberrechtlichen Schutz von Briefen (S. 87). Wir wenden zugleich den wichtigen Grundsatz an, daß zum Begriffe des unlauteren Wettbewerbes genügt die objektive Rechtswidrigkeit (»objektive Unlauterkeit« scheint keine glückliche Wortverbindung zu sein); danach wird ein Bereicherungsanspruch auch bei schuldloser Verletzung des Urheberrechts anerkannt (S. 137 und jetzt RG. Bd. 121 S. 259).

Besondere Hervorhebung verdient der Schutz gegen den partiellen Nachdruck. Die Praxis ist allzusehr geneigt, bereits in etlichen Zutaten oder Änderungen eine selbständige Schöpfung zu erblicken, die selbst eine starke Ausnutzung der Vorlage als eine freie und deshalb erlaubte Benutzung erscheinen läßt. Es sollte nach dem Gesamteindruck geprüft werden, ob das nachempfundene Werk im Verkehre als verwechslungsfähiger Wettbewerber auftritt. Treffend heißt es ferner: das Zitat darf nur die Nebensache, die eigene Schöpfung muß die Hauptsache sein (S. 140). Gegen die Verschandelung eines frei gewordenen Werkes kann nur die stärkere Ausprägung eines auch dem Verstorbenen gebührenden Persönlichkeitsrechtes helfen (dies zu S. 89), das allerdings durch längeren Zeitablauf abgeschwächt wird.